

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg., Reklamezeile 75 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Em: Admerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Em. Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.
--	---	--

Nr. 64

Diez, Montag den 24. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung.

Das Kontrollamt Oberlahnstein hält im Unterlahn-Kreise für die Folge Freitags in Nassau bezw. Katzenelnbogen Auskunftsstunden in Kriegsbeschädigten-, Hinterbliebenen- und Unterstützungsangelegenheiten durch einen Beamten des Kontrollamts ab.

Gleichzeitig werden An- und Abmeldungen entgegen genommen.

Für März und April sind für die Abhaltung dieser Auskunftsstunden folgende Tage festgesetzt:

1. Am 28. 3., 4., 11. und 18. 4. 19 von 1.-4 Uhr nachmittags im Rathause zu Nassau.
2. Am Samstag, 29. 3. und 25. 4. 19 von 11 bis 3 Uhr in Katzenelnbogen, Hotel Bremser.

Oberlahnstein, den 17. März 1919.

Kontrollamt Oberlahnstein

J. B.

Wasting, Kontrollamtssekretär.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahn-Kreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Wiesbaden, mit Zustimmung des Bezirksausschusses, Folgendes angeordnet:

§ 1. Unter Aufhebung des § 10 der Polizeiverordnung der vormaligen Königl. Regierungs-Abteilung des Innern hierseits vom 6. Mai 1882 (Regierungs-Amtsblatt S. 152, Pos. 398) treten an Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

Das Zerstören und das Ausheben von Nestern oder Brutstätten der Vögel, das Zerstören und das Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen und das Töten von Jungen ist verboten. Dergleichen ist der Ankauf, der Verkauf, die An- und Verkaufvermittlung, das Feilbieten, die Ein- und Ausfuhr, der Transport von lebenden sowie toten Vögeln der in Europa einheimischen Arten zu Handelszwecken untersagt.

Ferner ist verboten das Erlegen und jede Art des Fangens dieser Vogelarten. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Jahr.

§ 2. Dem Fangen im Sinne dieser Verordnung wird jedes Nachstellen zum Zwecke des Fangens oder Tötens von Vögeln, insbesondere das Aufstellen von Netzen, Schlingen, Leimruten oder anderen Fangvorrichtungen gleichgeachtet.

§ 3. Dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten und deren Beauftragten ist es gestattet, Nester, welche Vögel in oder an Wohnhäusern oder an Gebäuden und im Innern von Hofräumen gebaut haben, zu zerstören.

§ 4. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatklämpen und Schonungen Schaden anrichten, können durch die Polizeipräsidenten und die Landräte des Bezirks den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke und deren Beauftragten oder öffentlichen Schutzbeamten (Forst- und Feldhütern, Flurschützen usw.), soweit dies zur Abwendung dieses Schadens notwendig ist, das Töten dieser Vogelarten mit Feuerwaffen innerhalb der betroffenen Dertlichkeiten während bestimmter Fristen gestattet werden. Die Bestimmungen des § 368 Nr. 7 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt 1876, Seite 40) sind bei dem Schießen zu beachten.

Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubnis erlegten Vögel sind unzulässig.

Ebenso können die vorbezeichneten Behörden einzelne Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken zur Wiederbevölkerung mit einzelnen Vogelarten sowie für Stubenvögel für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Dertlichkeiten bewilligen.

§ 5. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung:

- a) auf das im Privateigentume befindliche Federwild.
- b) auf die nach der preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 jagdbaren Vögel.
- c) auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Vogelarten:

1. Die Tagraubvögel mit Ausnahme der Turmfalken, Bussarde und Gabelweihen (rote Milane).
2. Den rotkräftigen Würger.
3. Die Sperlinge.
4. Die rabenartigen Vögel (Rabenkrähen, Nebelkrähen, Saatkrähen, Elstern, Eichelhäher) mit Ausnahme des Kollkraben.
5. Die Säger.
6. Die Taucher.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 5 werten, soweit nicht § 368 Nr. 2 und Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder § 33 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 Platz greifen, nach § 34 dieses Gesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Mai 1911.

Der Regierungs-Präsident.
v. Meißner.

J.-Nr. I. 1112.

Diez, den 5. März 1919.

Wiederholt veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und königlichen Gendarmen wollen sich die strengste Durchführung dieser Vorschriften anlegen sein lassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die ihnen unterstellten Polizeibeamten und Feldhüter mit Anweisung zu versehen und die Forstschutzbeamten zu verständigen, daß sie insbesondere den Vorschriften in § 1 der Polizeiverordnung gehörige Beachtung schenken und den Mißpflünderern, die bekanntermaßen vorzugsweise in den frühen Vormittagsstunden ihr Handwerk treiben, auf die Finger sehen.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

I. 1379.

Diez, den 17. März 1919.

Bekanntmachung.

Während der weiteren Behinderung des Schornsteinfegermeisters Veres in Bad Ems habe ich den Schornsteinfegermeister Johann Jahn II. aus Singhofen mit der Wahrnehmung der Geschäfte im Mehrbezirk Bad Ems beauftragt.

Die Herren Bürgermeister der in Betracht kommenden Gemeinden werden um entsprechende ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Stamtamtlicher Teil

Vermischte Nachrichten.

Köln. Ein seltener Unfall, der Hunderte Zuschauer auf Dächer, Brücken und am Ufer des Rheines sowie in die Fenster lockte, trug sich am Lustapfel zu. Ein dahinsausendes Flugzeug bekam über dem breiten Strom einen Unfall und sauste sofort senkrecht in die grüngelben Fluten hinein; die drei Insassen versanken in den Wellen, wohin auch die Maschine nach und nach versank. Das große Salonschiff „Blücher“ das eben nach dem Niederrhein abfuhr, stoppte und warf Rettungsringe aus. Von der Deutzer Seite und von einem zweiten Köln-Düsseldorfer Schiffe wurden Nachen gesandt. Auch kleine Schleppboote eilten sehr schnell an die Unfallstelle und so gelang es vereinten Kräften, unter der Hänge- und der Dombbrücke die drei Schiffbrüchigen zu bergen.

* **Opladen, 20. März.** Bei Ausübung seines Berufes wurde der Polizeiergeant Grige von hier in der Ortschaft Hölle erschossen. Grige verfolgte die Spur von Dieben, die eine Ziege gestohlen hatten. Er fand in einem Busch ein Stück der geschlachteten Ziege; als er es wegschaffen wollte, fielen plötzlich zwei Schüsse und der Beamte brach tot zusammen. — Das Diebes- und Räuberunwesen nimmt überhand. Keine Nacht vergeht, ohne daß nicht Einbruchsdiebstähle verübt werden. Vor allem in Langensfeld, Immigrath und Richrath letreiben die Spitzbuben ihr nächt-

liches Handwerk und sind dabei, wie festgestellt wurde, mit Waffen ausgerüstet. In einer der letzten Nacht wurden in Langensfeld zwei verdächtige Personen festgenommen, die sich als zwei Kölner „schwere Jungen“ entpuppten. Sie waren mit Einbrecherwerkzeugen und Revolvern versehen.

* **Für 600000 Mark Juwelen am hellen Tag geraubt.** Mit welcher Frechheit das Diebsgesindel in Berlin auftritt, zeigt ein Einbruchsdiebstahl, der am Dienstag am hellen Tag in der Friedrichstraße ausgeführt und bei dem für nicht weniger als 600000 Mark Juwelen geraubt wurden. An der Ecke Friedrichstraße und Unter den Linden hat im ersten Stock die Juwelierfirma W. Stöck ihre Geschäftsräume. Ein Teil der Schmuckgegenstände wurde tagsüber in einem an der Straßenfront angebrachten Schaukasten ausgestellt und von einem Wächter bewacht. Während dieser nun nachmittags um drei Uhr für kurze Zeit in den Hausflur getreten war, wurde der Schaukasten seines kostbaren Inhalts beraubt. Passanten beobachteten, wie Männer sich an dem Kasten zu schaffen machten, diesen mit einem Schlüssel öffneten und den Inhalt in eine mitgebrachte Geldkassette taten. Die Ruhe, mit der die Männer ihre Arbeit ausführten, erweckte bei den Zuschauern den Eindruck, daß es sich um Angestellte der Firma handle. In Wahrheit waren es Diebe, die dank ihrem sicheren Auftreten unbekannt in einem Automobil entkommen konnten. Alle Nachforschungen nach ihnen blieben bisher erfolglos.

Holzverkauf.

Im Wege schriftlichen Angebots kommen folgende Hölzer vor dem Einschlage loco Wald zum Verkaufe:

Nadelholz

- ca. 125 Fm. Nadelholzstammholz 1. Klasse (über 1,5 Fm. Inhalt),
- ca. 200 Fm. Nadelholzstammholz 2. Klasse (von 1,00—1,5 Fm. Inhalt),
- ca. 175 Fm. Nadelholzstammholz 3. Klasse (von 0,5—1,00 Fm. Inhalt),
- ca. 175 Fm. Nadelholzstammholz 4. Klasse (unter 0,5 Fm. Inhalt),
- ca. 75 Fm. Nadelholzstammholz 1., 2. und 3. Klasse

Verlademöglichkeiten mit der Bahn und zu Wasser. Bahnstationen Rajau, Ems, Braubach und Oberlahnstein. Verladung zu Wasser in Braubach oder Oberlahnstein. Gule Abfahrtsverhältnisse. Die Verkaufsbedingungen werden auf Wunsch zugesandt. Die Angebote sind in 2 Losen getrennt, und zwar 1. für das Stammholz der Klassen 1, 2 und 3 und 2. für das Stammholz der Klasse 4 und der Stangen 1., 2. und 3. Klasse, für das Stammholz pro Fm. und für die Stangen pro Stück, bis spätestens

Mittwoch, den 9. April 1919, vormittags 9 Uhr verschlossen mit der Aufschrift „Nadelholzstammholzverkauf“ an den Magistrat Oberlahnstein a. Rhein einzureichen. Die Öffnung der Gebote erfolgt am selben Tage vormittags 10 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 4, zu Oberlahnstein. Nachgebote werden nicht angenommen.

Oberlahnstein, den 13. März 1919.

Der Magistrat.
J. B.
Gerber, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Die am 7. und 14. März 1919 in den Distrikten Oberhahn und Pr. Verhau abgehaltenen Holzversteigerungen sind genehmigt worden.

Oberlahnstein, den 21. März 1919.

Der Magistrat.
J. B.
Gerber, Beigeordneter.